

Wesen und Zweck

Artikel 1

Die Jagdschützen Suhr (JSS) sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Artikel 2

Die JSS bezwecken die Förderung des jagdlichen Schiessens durch

- a) Durchführung regelmässiger Schiessübungen für ihre Mitglieder
- b) Ausbildung angehender Jäger in der Führung von Jagdwaffen
- c) Teilnahme an und Durchführung von jagdschiesssportlichen Veranstaltungen
- d) Pflege der Kameradschaft unter ihren Mitgliedern und unter Jägern im Allgemeinen

Die JSS pflegen eine enge Beziehung zum Verein Jagd Aargau.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der JSS kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person werden, sofern sie rechtsgültig im Besitz eines aargauischen Jagdpasses oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Ausweises ist sowie in der Ausbildung stehende Jungjäger.

Personen, gegen welche ein Jagdausschlussverfahren gemäss § 9 AJSG (oder einer analogen in- oder ausländischen gesetzlichen Regelung) vorliegt und dieser entsprechend verfügt wurde, können nicht Mitglieder der JSS werden.

Über die Aufnahme und allenfalls den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

Das jagdliche Schiessen auf der Anlage ist Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann Ausnahmen regeln.

Artikel 4

Die JSS bestehen aus

a) Aktivmitgliedern, welche einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen haben. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Die Aktivmitglieder sind gehalten, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b) Freimitgliedern

c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Generalversammlung Mitglieder, die sich um die Bestrebungen des Vereins verdient gemacht haben. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei, geniessen aber alle Rechte der Aktivmitglieder.

d) Ehrenpräsidenten

Die Generalversammlung kann einen zurückgetretenen Präsidenten, der sich der Gesellschaft gegenüber durch ausserordentliche Leistungen verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten

ernennen. Der Ehrenpräsident ist ermächtigt, an Vorstandssitzungen als Berater, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod.
- b) nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- c) durch Ausschluss solcher Mitglieder, die den Interessen oder den Statuten der JSS zuwiderhandeln, das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern stören, sich den Anordnungen des Vorstandes nicht fügen oder ihrer Beitragspflicht der JSS gegenüber nicht nachkommen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen oder auf Auszahlungen des Vereins.

Organisation

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Die Generalversammlung ist oberste Instanz. Sie soll jährlich im ersten Quartal stattfinden und ist vom Vorstand durch Zirkular mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall und muss er auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.

Jede Generalversammlung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, wenn sie rechtzeitig einberufen wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle Beschlüsse und Wahlen können durch offene oder geheime Abstimmung erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Werktage vor der Versammlung schriftlich mit einem klaren Antrag sowie mit einer Begründung einzureichen. An der Generalversammlung werden nur schriftliche Anträge behandelt.

Artikel 8

Zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehören im Besonderen:

- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung, Jahresbericht, Budget und Investitionsanträge
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung von ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen
- d) Statutenänderungen; hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. 1. Schiessleiter
6. Standwart
7. Mitglieder mit speziellen Aufgaben

Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen.

Artikel 10

Die Funktionen und Befugnisse des Vorstandes sind:

1. Durchberatung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
2. Festsetzung von Generalversammlungen
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung von Freimitgliedern
5. Festsetzung und Durchführung von Schiessübungen und Veranstaltungen
6. Wahl und Besoldung von Funktionären im Rahmen des Budgets

Artikel 11

Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

- a) Der Präsident vertritt die JSS im Allgemeinen, er leitet Versammlungen, überwacht alle Geschäfte und die Handhabung der Statuten und erlässt Einladungen zu Vorstandssitzungen. Die Abfassung von Jahresberichten ist Sache des Präsidenten.
- b) Der Vizepräsident übernimmt die Obliegenheiten des Präsidenten, sofern jener ganz oder vorübergehend daran verhindert ist. Daneben führt er ein Ressort.
- c) Der Aktuar besorgt alle schriftlichen Arbeiten, speziell die Führung der Protokolle an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Erledigung aller Korrespondenzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten und die Besorgung von Einladungen zu Versammlungen und Schiessübungen.
- d) Der Kassier besorgt den gesamten Geldverkehr, führt das Kassabuch und hat alljährlich zuhanden der Generalversammlung eine detaillierte Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist den Revisoren

mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen. Der Kassier haftet persönlich für alles ihm anvertraute Gut des Vereins. Er hat sich jederzeit über das Vorhandensein der Barmittel und Wertschriften auszuweisen.

- e) Der 1. Schiessleiter leitet den Schiessbetrieb und sorgt im Besonderen für die Instruktion von Anfängern im jagdlichen Schiessen.
- f) Dem Standwart untersteht das gesamte Material des Vereins wie Scheibenmaterial, Werkzeug usw.
- g) Mitglieder mit speziellen Aufgaben sind stimmberechtigt bei allen Sitzungen. Sie können vom Vorstand oder dem Präsidenten zur Mithilfe oder zur Übernahme der Obliegenheiten eines anderen Vorstandsmitgliedes herangezogen werden.

Artikel 12

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren auf eine zweijährige Amtsdauer. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und das gesamte Inventar jährlich zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 13

Vorstand, Revisoren und Delegierte besorgen ihre Obliegenheiten im Grundsatz ehrenamtlich.

Finanzielles

Artikel 14

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die finanziellen Verpflichtungen der JSS werden gedeckt durch:

- a) Ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder: Diese sind zum 31. März des jeweiligen Vereinsjahres fällig.
- b) Ausserordentliche Beiträge, z.B. Einkaufsbeträge beim Eintritt in den Verein
- c) Freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Dritten
- d) Dem Erlös aus Munitionsverkauf, Standgeldern oder Schiessgebühren

Schiessübungen

Artikel 15

Die JSS führen, soweit die Verhältnisse dies erlauben, Schiessübungen durch, wozu alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Die Schiesstage bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Schützengesellschaften auf der Schiessanlage Obertel. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele jagdliche Schiessarten ausgeübt werden können.

Haftung

Artikel 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welcher für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese deckt die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder, der Schützen, des Vorstandes und der Funktionäre für die von ihnen verursachten Schäden. Massgebend sind die Bestimmungen der abgeschlossenen Haftpflichtpolice.

Auflösung

Artikel 17

Die Auflösung des JSS darf nicht erfolgen solange der Verein 10 oder mehr Mitglieder zählt und nur dann, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Auflösung zustimmen. Im Falle der Auflösung der JSS ist das gesamte Vermögen einer Institution mit gleichem Zweck und Ziel zu überweisen oder dem aargauischen Jagdschutzverein zur Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel bildet.

Für den Entscheid, welcher Institution das Vermögen zu überweisen ist, ist die Auflösungsgeneralversammlung zuständig.

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 1. April 1982 durchberaten und genehmigt. An der Generalversammlung vom 24. Februar 2017 wurden sie erstmals revidiert.

Suhr, 1 April 1982

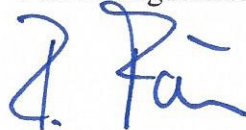
Für die Jagdschützen Suhr

Präsident
Beat Baumberger

Aktuar
Dr. J. Schreiber

Aarau, 24. Februar 2017

Für die Jagdschützen Suhr


Präsident
Rolf Fäs


Vizepräsident
Hanspeter Landis